

Anmeldung

Falls Interesse besteht, unserem Kunstverein beizutreten, bitte einfach das folgende Anmeldeformular lesen, ausdrucken, ausfüllen und einsenden. Wir freuen uns über neue Mitglieder.

| | | | | | | |
|--------------------------|------|------|------|------|------|--------|
| Mitglieds-Jahresbeitrag: | | | € | | | 60,--, |
| Unterstützende: | | | € | | | 36,-- |
| Bankverbindung: | IBAN | AT53 | 4213 | 0301 | 7808 | 0005, |
| BIC VBOEATWWKLA | | | | | | |

[Anmeldeformular...](#)

[Informationsblatt...](#)

STATUTEN DES KUNSTVEREINS VELDEN

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich



1. Der Verein führt den Namen Kunstverein Velden.
2. Er hat den Sitz in Velden und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gemeindegebiet und Umgebung. Über eine Erweiterung des Tätigkeitsbereiches entscheidet der Vorstand nach Bedarf oder auf Vorschlag der Mitglieder.

§2 Zweck



1. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt die Förderung von Erfahrung und Verständnis von Kunst und die Pflege des Kunstschaffens in der Marktgemeinde Velden und Umgebung.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes



1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 des angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen: Vorträge, Versammlungen, Kunstaktionen, Symposien, gesellige Zusammenkünfte, Ausstellungen, Kurse, Diskussionsabende.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge;
 - b. Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen;
 - c. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§4 Arten der Mitgliedschaft



1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive Mitglieder, führende Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft



1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen werden. Insbesondere spricht der Verein ausübende bildende Künstler und ambitionierte Laien und alle am Kunstleben der Gemeinde Interessierte an.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft



1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder Ausschluß.
2. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens drei (3) Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung des Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist schriftlich die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem im Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über den Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder



1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung steht nur den volljährigen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- Über die Ausstellungstätigkeiten wird in den Monatsversammlungen auf Vorschlag des Vorstands entschieden. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand allein. Zu den Ausstellungen können nur aktive Mitglieder oder eingeladene Gäste einreichen. Bei der Ausrichtung der Ausstellungen werden Anregungen und Mithilfe der Mitglieder erwartet.

Die Ausstellungen werden in der Regel juriiert - Über Bildung und Zusammensetzung der Jury entscheidet der Vorstand. Entscheidungen dieser Jury sind nicht anfechtbar.

§8 Vereinsordnung



- Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11, 12, 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§9 Generalversammlung



- Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Beginn des Kalenderjahres statt.
- Eine außerordentliche Generalversammlung hat unter Anführung des Grundes auf Beschluß des Vorstandes oder auf Beschluß der ordentlichen Generalversammlung oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf schriftlichen Antrag der beiden Rechnungsprüfer binnen vier (4) Wochen stattzufinden.
Sowohl zu den ordentlichen als auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei (2) Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben (7) Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Diese Anträge werden unter Allfälliges der Tagesordnung aufgenommen.
- Gültige Beschlüsse ausgenommen solcher über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu den Punkten der Tagesordnung gefällt werden.
- Bei der Generalversammlung sind alle volljährigen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
- Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlußfassungs- oder Wahlvorschlages. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zweidrittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Verlangen eines Viertels (1/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben die im § 10 lit. c, f und g vorgesehenen Tätigkeiten im Rahmen einer geheimen und direkten Wahl einer Erledigung zugeführt zu werden.
Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei seiner Verhinderung

sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung



1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung der vom Obmann, Kassier und den Rechnungsprüfern erstatteten Rechenschafts- und Kontrollberichte und des Rechnungsbeschlusses;
 - b. Beschlußfassung über den Voranschlag;
 - c. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie Entlastung des Vorstandes und des Kassiers;
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - f. Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
 - g. Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
 - h. Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Vorstand



1. Der Vorstand besteht aus Obmann, Schriftführer, Kassier sowie ihren jeweiligen Vertretern. Bei anstehenden Vorstandsbeschlüssen sind nur Obmann, Schriftführer und Kassier stimmberechtigt. Kann das stimmberechtigte Vorstandsmitglied seine Stimme nicht abgeben, so stimmt sein jeweiliger Vertreter nach eigenem Ermessen.
2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Bestätigung in der nachfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei (3) Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Bisherige Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Obmann kann auch zu erweiterten Vorstandssitzungen einladen. An ihnen nehmen zusätzlich Beiräte teil. Es kann bis zu zehn (10) Beiräte geben. Beiräte werden auf Antrag oder Bewerbung nach Bedarf vom Vorstand eingeladen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens einer (1) von jedem Ressort anwesend ist.
6. Die drei (3) stimmberechtigten Vorstände fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder des Amtes entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten

Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

11. Ist eines der Mitglieder des Vorstandes an der Ausübung seiner Funktion verhindert oder nicht willens, seiner Funktion und den damit verbundenen Aufgaben statuten- und beschlußgemäß nachzukommen, hat unverzüglich der Stellvertreter anlaßgemäß für das verhinderte oder säumige Mitglied des Vorstandes tätig zu werden.

§12 Aufgabenkreis des Vorstandes



1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses;
 - b. Vorbereitung der Generalversammlung;
 - c. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e. Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern sowie die Führung einer aktuellen Liste der Vereinsmitglieder;
 - f. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder



1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, die jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan bedürfen.
2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, bzw. bei finanziellen Angelegenheiten auch vom Kassier, zu unterfertigen.
5. Obmann oder Schriftführer folgen auf schriftliche Anfrage den einzelnen Vereinsmitgliedern die Kopie des Protokolls der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung aus.
6. Weiters ist vom Vorstand ein aktuelles Verzeichnis aller ordentlichen Vereinsmitglieder unter Anführung deren Adressen an einzelne Vereinsmitglieder nachweislich auszufolgen, wenn diese ausdrücklich in Schriftform als Grund die Einleitung von Kontaktgesprächen mit anderen Mitgliedern zum Zwecke der Stellung eines im § 9 Abs. 2 statuierten Antrages, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, anführen. Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die

ausschließliche Verwendung der Adressen zum oben angeführten Zweck übernimmt das betreffende Vereinsmitglied mit schriftlicher Erklärung.

§14 Der Rechnungsprüfer



1. Die zwei (2) Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsbeschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8, 9 und 10 entsprechend.
4. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§15 Das Schiedsgericht



1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei (3) ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn (14) Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Nichteinigung wird der Vorsitzende vom Landesobmann des Kärntner Bildungswerkes bestellt.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16 Auflösung des Vereines



1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen und einen Beschluß darüber zu fassen, an wen dieses nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen ist in der Art zu verwenden, daß es einem Verein mit ähnlicher Zielsetzung oder einer karitativen Organisation zum Zweck der Unterstützung notleidender Künstler übereignet wird.

Diese Statuten wurden in der Jahreshauptversammlung des Kunstvereins Velden am 25. April 2008 beschlossen.

Velden den 25.04.2008

